

# Mitteilung

an

Dez. 03 Bürgerservice und Sicherheit  
Beigeordneter  
Herrn Götze

Dezernat Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

**Kontakt**

Frau Schmidt  
Tel.: 0361 655-1901  
Fax: 0361 655-1909

**Mein Zeichen**

D04-02 1501/67

**Ihr Zeichen**

**DS 1667/14 - Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 02.09.2014  
- TOP 5. Informationen - hier: Sachstandsbericht Buchenwaldblick**

Sehr geehrter Herr Götze,

25. September 2014

in der DBOB am 04.09.2014 wurde festgelegt, dass der Sachverhalt durch das Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Verkehr aufgearbeitet werden soll und anschließend intern diskutiert wird. Der Sachstand stellt sich wie folgt dar.

## 1. Einwohneranfrage Januar 2013

Anfrage eines Bürgers (Einwohnerfragestunde) bezüglich der Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Sichtachse zwischen dem Buchenwaldblick auf der ega und dem Glockenturm auf dem Ettersberg. Daraufhin wurde u. a. geantwortet, dass Gelände des egaparks Erfurt ist als Außenbereich eingestuft. Somit ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zu beachten. Zunächst war ein kurzfristiger Ortstermin mit allen Beteiligten vorgesehen, in dessen Rahmen geklärt werden sollte, welche Bäume die Sichtachse einschränken und ob ein Rückschnitt der Bäume geeignet ist, diese Blickbeziehung wiederherzustellen. Ein Rückschnitt muss fachgerecht und in Abhängigkeit von artenschutzrechtlichen Belangen (z. B. brütende Vögel) erfolgen. Fachgerechte Form- und Pflegeschritte sind genehmigungsfrei. Sollte ein Rückschnitt nicht ausreichen, um die Sichtachse wiederherzustellen, ist vor Ort zu prüfen, ob eine Fällung der Bäume rechtlich vertretbar ist. Aus dem alleinigen Grund, Sichtbeziehungen wiederherzustellen, sind Baumfällungen grundsätzlich jedoch nicht genehmigungsfähig. Sollte eine Fällung auch aus anderen Gründen notwendig sein (etwa wegen Baumschäden), so ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffsgenehmigung zu beantragen.

Genehmigte Baumfällungen sind außerhalb der Vegetations- und Brutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Die Behandlung der DS im Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt hatte ebenso zur Folge, zunächst einen Ortstermin anzuberaumen, um sich ein Bild von der Sachlage machen zu können. Wie zunächst angenommen, konnte sich eine Zuständigkeit der ega nicht bestätigen. Eine Entscheidung für den Rückschnitt konnte bis Ende Februar 2013 nicht getroffen werden.

## 2. Ergebnis Ortsbesichtigung und Baumkommission

Die Baumfällungen im Rahmen der Wiederherstellung der Blickbeziehungen vom "Buchenwaldblick" zum Ettersberg erfordern einen Baumfällantrag, der die Zustimmung der Eigentümer der Bäume (privat) einschließt. Die bereits durchgeführte Ortsbesichtigung durch die Baumkommission hat ergeben, dass man nach Auslegung der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) die Fällung eines der beiden betreffenden Bäume (Ahorn, Stammumfang etwa 200 cm) aufgrund einer sehr starken Neigung und des ungünstigen Schwerpunktes aus Sicherheitsgründen zustimmen kann. Der zweite Baum (Ahorn, Stammumfang etwa 150 cm) ist vital und gesund, standsicher und verursacht keinerlei Schäden. Die Zustimmung zur Fällung des zweiten Baumes wäre daher nur nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 (überwiegende, nicht anders zu verwirklichende öffentliche Interessen, da als Denkmal geschützt) möglich. Eine Einkürzung des betreffenden Baumes kommt nicht in Frage, da der Eingriff für die Wiederherstellung der Sichtbeziehung zu stark wäre, um den Baum dauerhaft weiter zu erhalten. Die notwendige massive Einkürzung käme einer Fällung gleich und ist daher als solche zu beantragen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der Antragsteller auch nachweisen, wo die Ersatzpflanzung erfolgt. Je Baum ist ein Ersatz von zwei Laubbäumen mit Stammumfang 12 bis 14 cm zu erbringen. Wer als Antragsteller in Frage kommt, ist derzeit unklar.

Einholung Einverständnis der Eigentümer der Grundstücke Cyriakstraße 35/36

Die drei Eigentümer wurden durch den Oberbürgermeister angeschrieben. Schriftlich erteilten diese ihr Einverständnis zu den erforderlichen Maßnahmen. Gleichzeitig wiesen sie daraufhin, dass eine professionelle Arbeit erwartet wird und dass keinerlei Kosten oder Nachteile für sie entstehen sollen.

### **3. Beschlussvorschlag Fraktion DIE LINKE. DS 0233/14**

Auftrag an den Oberbürgermeister, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen zur Wiederherstellung des sogenannten "Buchenwaldblick".

Die im "Sachverhalt" der DS erwähnten Kosten werden seitens der Stadtverwaltung als unrealistisch niedrig eingeschätzt (der dort erwähnte Kostenvoranschlag liegt hier nicht vor und enthält vermutlich auch keine Kosten für Ersatzpflanzung, gegebenenfalls Beseitigung möglicher Folgeschäden (Garten hinter liegend, starkes Gefälle, Abtransport über Treppenanlage(n) .. ))

Haushaltsmittel waren hierfür im Planentwurf 2014 nicht enthalten. Die Prüfung des Rechtsamtes hat ergeben: Grundsätzlich darf die Stadt keine Pflegemaßnahmen auf fremden Grundstücken durchführen oder durchführen lassen. Hier könnte man, wenn das politisch gewollt ist, ein besonderes öffentliches Interesse begründen: allerdings schloss sich die Zuständigkeit der ega aus, ein besonderes städtisches Interesse war dadurch nicht mehr gegeben.

### **4. Endgültige Entscheidung- Wiedervorlage Oktober 2014**

Aufgrund des milden Winters und des bereits beginnenden Frühjahrs beginnt die Vogelbrutzeit in diesem Jahr 2014 sehr zeitig (bereits Anfang März). Ausnahmen vom Fällverbot (vom 01.03. bis 30.09.) gem. Bundesnaturschutzgesetz werden daher sehr restriktiv gehandhabt und können nur in dringlichen Fällen (Baumaßnahmen, Verkehrssicherung) sowie mit gutachterlichen Hinweisen bzgl. eines fehlenden Besatzes mit geschützten Tieren in den betroffenen Bäumen genehmigt werden. Die Fällung der Bäume unterhalb des "Buchenwaldblicks" im Frühjahr 2014 war daher nicht mehr möglich und musste auf die Zeit nach September 2014 verschoben werden.

Hierzu bedarf es rechtzeitig eines Fällantrages mit der Einwilligung der Eigentümer an das Umwelt- und Naturschutzamt.

## 5. Nachfrage Faktion DIE LINKE Sachstandsbericht DS 1647/14

Das Prüfungsergebnis des Rechtsamtes: "*Grundsätzlich darf die Stadt keine Pflegemaßnahmen auf fremden Grundstücken durchführen oder durchführen lassen.*"

Weitere Überlegungen waren nunmehr gefragt, um auf der ega den "Buchenwaldblick" für unsere Einwohner und Bürger sowie Besucher der ega zu ermöglichen. Es folgten weitere Gespräche über Alternativen mit der Geschäftsführerin der ega GmbH. Besonders wichtig war dabei nicht nur den Buchenwaldblick vom egapark aus zuzulassen, sondern den Bezug zur Bronzeplastik "Der Rufer" ebenso herzustellen. Gern unterstützt die ega das Vorhaben und schlägt vor, ein Hinweisschild in Richtung Buchenwald auf dem Aussichtsturm-Plateau anzubringen. Des Weiteren besteht die Aussicht, einen Hinweis an der Skulptur „Der Rufer“ am Standort Buchenwaldblick zu befestigen (siehe beiliegendes Muster vom Skulpturengarten). Über die Form, Größe und Text ist eine weitere Verständigung zwischen der ega und der Stadt vorgesehen. Die Kosten hierfür werden sich auf ca. 100 – 200 Euro belaufen und würden von der ega übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Spangenberg  
Beigeordneter

**Anlage**